

TE Bvwg Beschluss 2021/2/2 W195 2232863-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2021

Entscheidungsdatum

02.02.2021

Norm

AVG §53a Abs2

B-VG Art133 Abs4

GebAG §30

GebAG §31

GebAG §34 Abs1

GebAG §35 Abs1

GebAG §39 Abs1

VwGVG §17

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 30 heute

2. GebAG § 30 gültig ab 01.05.1975

1. GebAG § 31 heute

2. GebAG § 31 gültig ab 01.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019

3. GebAG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

4. GebAG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

5. GebAG § 31 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

6. GebAG § 31 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

7. GebAG § 31 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 34 heute

2. GebAG § 34 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

3. GebAG § 34 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

4. GebAG § 34 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

5. GebAG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

6. GebAG § 34 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

7. GebAG § 34 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 35 heute

2. GebAG § 35 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

3. GebAG § 35 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

4. GebAG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

5. GebAG § 35 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

6. GebAG § 35 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

7. GebAG § 35 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 39 heute

2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W195 2232863-1/ 5E, W195 2232863-1/ 5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 17.02.2020 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Sachverständigen XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 17.02.2020 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Sachverständigen römisch 40 beschlossen:

A)

Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit

€ 2754,50 (inklusive USt.)

bestimmt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2016, GZ XXXX , wurde die Antragstellerin von der Gerichtsabteilung W140 in der Beschwerdesache des XXXX gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Allgemeine Informationen über Afghanistan“ bestellt und im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens mit folgender Frage beauftragt: „Droht Personen die Hazara sind, die in Mazar-e Sharif keinen Schutz ihrer Familie haben, Verfolgung?“.römisch eins.1. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2016, GZ römisch 40 , wurde die Antragstellerin von der Gerichtsabteilung W140 in der Beschwerdesache des römisch 40 gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Allgemeine Informationen über Afghanistan“ bestellt und im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens mit folgender Frage beauftragt: „Droht Personen die Hazara sind, die in Mazar-e Sharif keinen Schutz ihrer Familie haben, Verfolgung?“.

I.2. Am 03.02.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht das von der Antragstellerin verfasste sechsseitige Gutachten (bestehend aus einer Seite Deckblatt, einer Seite Anschreiben, einer Seite Inhaltsverzeichnis, einer halben Seite Einleitung und Angaben zum Beschwerdeführer sowie weiteren zweieinhalb Seiten Rechercheergebnissen) ein.römisch eins.2. Am 03.02.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht das von der Antragstellerin verfasste sechsseitige Gutachten (bestehend aus einer Seite Deckblatt, einer Seite Anschreiben, einer Seite Inhaltsverzeichnis, einer halben Seite Einleitung und Angaben zum Beschwerdeführer sowie weiteren zweieinhalb Seiten Rechercheergebnissen) ein.

I.3. Mit 17.02.2020 langte innerhalb der vierzehntägigen Frist zur Erhebung des Gebührenanspruches folgende Honorarnote ein:römisch eins.3. Mit 17.02.2020 langte innerhalb der vierzehntägigen Frist zur Erhebung des Gebührenanspruches folgende Honorarnote ein:

Honorarnote 29

Aktenstudium § 36 GebAGAktensstudium Paragraph 36, GebAG

€

für den ersten Band € 7,60 bis € 44,90

8,40

für jeden weiteren Band (vom zweiten-) bis zu € 39,70

Mühewaltung § 35 Abs. 1 GebAG Teilnahme an Verhandlung(en)Mühewaltung Paragraph 35, Absatz eins, GebAG Teilnahme an Verhandlung(en)

52 begonnene Stunde(n) á € 33,80

1757,60

begonnene Stunde(n) von 20.00- 06.00 Uhr o. Sa, So, Feiertag á € 52,50

Mühewaltung § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Mühewaltung Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

15 begonnene Stunde(n) für Erstellung eines Gutachtens (nur SV- Länderkunde) á € 33,80

507,00

Zwischensumme

2273,00

Sonstige Kosten § 31 Z 3, 5, 6 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, Ziffer 3, 5, 6, GebAG

Reinschreiben von Befund und Gutachten Seite(n)/je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) 5.187 á € 2,00

10,37

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung im Wege des ERV á € 12,00

12,00

Übermittlung weiterer Unterlagen mittels ERV á € 2,10

Zwischensumme

2283,37

20% Umsatzsteuer

456,67

Gesamtsumme

2740,04

Gesamtsummer aufgerundet auf volle 10 Cent

2740,10

I.4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom XXXX , mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen vor, dass dem an das Bundesverwaltungsgericht übermittelten Antrag für Sachverständige nicht zur Gänze Folge gegeben werden könne. römisch eins.4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom römisch 40 , mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen vor, dass dem an das Bundesverwaltungsgericht übermittelten Antrag für Sachverständige nicht zur Gänze Folge gegeben werden könne.

In der Gebührennote machte die Antragstellerin insgesamt 67 Mühewaltungsstunden zu € 2264,60 geltend: Sie verzeichnete gemäß § 35 Abs. 1 GebAG 52 begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung und beantragte gemäß § 34 Abs. 5 GebAG 15 weitere begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 507,00 für die Erstellung des Gutachtens. Das Bundesverwaltungsgericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es aufgrund der hohen verzeichneten Stunden an Mühewaltungsgebühren seiner Nachprüfungspflicht nachzukommen habe, weshalb die Antragstellerin aufgefordert wurde, eine Aufschlüsselung sämtlicher Mühewaltungsgebühren gegliedert in Arbeits- und Zeitaufwand sowie nach Tätigkeiten nachzureichen. In diesem Zusammenhang wurde die Antragstellerin ebenso darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verzeichnung von 52 begonnenen Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die „Teilnahme an einer Verhandlung“ nicht nachvollziehbar seien. Im Verfahren zur GZ. XXXX habe eine mündliche Verhandlung stattgefunden, an welcher die Antragstellerin in der Funktion als Dolmetscherin teilgenommen habe. In der Funktion als Sachverständige habe die Antragstellerin der mündlichen Verhandlungen nicht beigewohnt. Eine weitere mündliche

Verhandlung habe nicht stattgefunden. Im gegenständlichen Fall mangle es daher an einer detaillierten Aufzeichnung und Umschreibung für die verzeichneten 67 Mühewaltungsstunden. Die Antragstellerin habe darzulegen, welche Tätigkeiten diese Stunden umfassen würden. Im Hinblick darauf, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass eine Kontaktperson vor Ort in Afghanistan Recherchen durchgeführt habe, seien derartige Kosten als Hilfskraftkosten im Sinne des § 30 GebAG zu verzeichnen, welche gegebenenfalls unter Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Mitarbeitern, Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie einem Nachweis der tatsächlich bezahlten Kosten nachzureichen seien. In der Gebührennote machte die Antragstellerin insgesamt 67 Mühewaltungsstunden zu € 2264,60 geltend: Sie verzeichnete gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG 52 begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung und beantragte gemäß Paragraph 34, Absatz 5, GebAG 15 weitere begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 507,00 für die Erstellung des Gutachtens. Das Bundesverwaltungsgericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es aufgrund der hohen verzeichneten Stunden an Mühewaltungsgebühren seiner Nachprüfungspflicht nachzukommen habe, weshalb die Antragstellerin aufgefordert wurde, eine Aufschlüsselung sämtlicher Mühewaltungsgebühren gegliedert in Arbeits- und Zeitaufwand sowie nach Tätigkeiten nachzureichen. In diesem Zusammenhang wurde die Antragstellerin ebenso darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verzeichnung von 52 begonnenen Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die „Teilnahme an einer Verhandlung“ nicht nachvollziehbar seien. Im Verfahren zur GZ. römisch 40 habe eine mündliche Verhandlung stattgefunden, an welcher die Antragstellerin in der Funktion als Dolmetscherin teilgenommen habe. In der Funktion als Sachverständige habe die Antragstellerin der mündlichen Verhandlungen nicht beigewohnt. Eine weitere mündliche Verhandlung habe nicht stattgefunden. Im gegenständlichen Fall mangle es daher an einer detaillierten Aufzeichnung und Umschreibung für die verzeichneten 67 Mühewaltungsstunden. Die Antragstellerin habe darzulegen, welche Tätigkeiten diese Stunden umfassen würden. Im Hinblick darauf, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass eine Kontaktperson vor Ort in Afghanistan Recherchen durchgeführt habe, seien derartige Kosten als Hilfskraftkosten im Sinne des Paragraph 30, GebAG zu verzeichnen, welche gegebenenfalls unter Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Mitarbeitern, Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie einem Nachweis der tatsächlich bezahlten Kosten nachzureichen seien.

I.5. Die Aufforderung zur Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 03.11.2020 zugestellt römisch eins.5. Die Aufforderung zur Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 03.11.2020 zugestellt.

I.6. Mit 15.11.2020 ersuchte die Antragstellerin um Fristerstreckung römisch eins.6. Mit 15.11.2020 ersuchte die Antragstellerin um Fristerstreckung.

I.7. Am 13.12.2020 übermittelte die Antragstellerin eine Stellungnahme und reichte die Aufschlüsselung der Mühewaltungsgebühren nach: römisch eins.7. Am 13.12.2020 übermittelte die Antragstellerin eine Stellungnahme und reichte die Aufschlüsselung der Mühewaltungsgebühren nach:

*Recherchen im Internet

4 Stunden

€ 135,20

*Literaturrecherche und Aktenstudium

3 Stunden

€ 101,40

*Erstellung des Gutachtens

8 Stunden

€ 270,40

**Recherchen Vorort

44 Stunden

€ 1487,20

**Telefongespräche

8 Stunden

€ 270,40

Darüber hinaus brachte die Antragstellerin Listen sowie die für die Erstellung des Gutachtens verwendeten Internetquellen und Literaturwerke ein, und führte hierzu aus, dass die Internetrecherchen der Kontrolle der aus Afghanistan erhaltenen Informationen dienen würde, während die Literaturrecherche essenziell sei, da sich in den Nachschlagwerken verlässliche Informationen wiederfinden würden. Ferner gab sie an, dass die Beiziehung der Hilfskräfte für die Erstellung des Gutachtens unumgänglich notwendig gewesen sei und legte einen Beleg der geleisteten Zahlungen an die Hilfskraft (Kontaktperson) vor, welche Recherchen in Afghanistan durchgeführt habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2016, im Rahmen des Verfahrens GZ XXXX zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Allgemeine Informationen über Afghanistan“ bestellt und beauftragt wurde, ein Gutachten zu verfassen. Das sechsseitige Gutachten (bestehend aus einer Seite Deckblatt, einer Seite Anschreiben, einer Seite Inhaltsverzeichnis, einer halben Seite Einleitung und Angaben zum Beschwerdeführer sowie weiteren zweieinhalb Seiten Rechercheergebnissen) langte am 03.02.2020, die gegenständliche Honorarnote am 17.02.2020 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Stellungnahme vom 13.12.2020 wurden darüber hinaus Listen mit Literaturangaben und Internetquellen, welche für die Erstellung des Gutachtens herangezogen wurden, sowie ein Beleg über geleistete Zahlungen an eine Hilfskraft (Hilfskraftkosten), übermittelt. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2016, im Rahmen des Verfahrens GZ römisch 40 zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Allgemeine Informationen über Afghanistan“ bestellt und beauftragt wurde, ein Gutachten zu verfassen. Das sechsseitige Gutachten (bestehend aus einer Seite Deckblatt, einer Seite Anschreiben, einer Seite Inhaltsverzeichnis, einer halben Seite Einleitung und Angaben zum Beschwerdeführer sowie weiteren zweieinhalb Seiten Rechercheergebnissen) langte am 03.02.2020, die gegenständliche Honorarnote am 17.02.2020 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Stellungnahme vom 13.12.2020 wurden darüber hinaus Listen mit Literaturangaben und Internetquellen, welche für die Erstellung des Gutachtens herangezogen wurden, sowie ein Beleg über geleistete Zahlungen an eine Hilfskraft (Hilfskraftkosten), übermittelt.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichts zum Verfahren

GZ. XXXX, dem Bestellungsbeschluss vom 12.12.2016, dem Gutachten vom 03.02.2020, dem Gebührenantrag vom 17.02.2020, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom XXXX, dem Fristerstreckungsantrag der Antragstellerin vom 15.11.2020, der Stellungnahme der Antragstellerin vom 13.12.2020, welche Listen mit Literaturangaben und Internetquellen sowie einen Beleg über geleistete Zahlungen an eine Hilfskraft (Hilfskraftkosten) umfasste, und dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichts zum Verfahren, GZ. römisch 40, dem Bestellungsbeschluss vom 12.12.2016, dem Gutachten vom 03.02.2020, dem Gebührenantrag vom 17.02.2020, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom römisch 40, dem Fristerstreckungsantrag der Antragstellerin vom 15.11.2020, der Stellungnahme der Antragstellerin vom 13.12.2020, welche Listen mit Literaturangaben und Internetquellen sowie einen Beleg über geleistete Zahlungen an eine Hilfskraft (Hilfskraftkosten) umfasste, und dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des

Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Nach § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden §§ 24 bis 37 und 43 bis 49 sowie 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Nach Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 49 sowie 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

1. Gemäß § 24 GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen: den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden; 1. Gemäß Paragraph 24, GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen: den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Zu A)

Zur Mühewaltung:

Gemäß § 34 Abs. 1 GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder

der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20 für jede wenn auch nur begonnene Stunde. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20 für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

Nach § 35 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80. Nach Paragraph 35, Absatz eins, GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Absatz 2, oder Paragraph 34, geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80.

Gemäß § 39 Abs. 1 GebAG kann das Gericht den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und unter Setzung einer bestimmten Frist noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, GebAG kann das Gericht den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und unter Setzung einer bestimmten Frist noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen.

Der Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten ist zu bescheinigen. Globalangaben des Sachverständigen, etwa 20 Stunden Vorbereitungszeit, reichen nicht aus, um den tatsächlichen Zeitaufwand zu ermitteln (vgl. OLG Wien 5 R 132/06b SV 2007/1, 40; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anm. 14 zu § 38 GebAG). Ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung durch den Sachverständigen, insbesondere wenn der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist. Sind die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet, wobei auch der Sachverständige zu hören ist (vgl. OLG Wien 12 R 16/85 REDOK 1284; OGH 13 Os 112/91 SV 1992/1, 31). Wenn der Sachverständige seiner Verpflichtung zur Bescheinigung nicht (ausreichend) nachkommt, ist ihm im Rahmen des Verbesserungsverfahrens Gelegenheit zu geben, ergänzende Bescheinigungsmittel vorzulegen oder entsprechende Anträge zu stellen. Erst wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, führt dies zum Verlust des Gebührenanspruchs (LG Salzburg 21 R 126/12v EFSlg 136.610; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E36 zu § 39 GebAG). Der Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten ist zu bescheinigen. Globalangaben des Sachverständigen, etwa 20 Stunden Vorbereitungszeit, reichen nicht aus, um den tatsächlichen Zeitaufwand zu ermitteln vergleiche OLG Wien 5 R 132/06b SV 2007/1, 40; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anmerkung 14 zu Paragraph 38, GebAG). Ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung durch den Sachverständigen, insbesondere wenn der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist. Sind die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet, wobei auch der Sachverständige zu hören ist vergleiche OLG Wien 12 R 16/85 REDOK 1284; OGH 13 Os 112/91 SV 1992/1, 31). Wenn der Sachverständige seiner Verpflichtung zur Bescheinigung nicht (ausreichend) nachkommt, ist ihm im Rahmen des Verbesserungsverfahrens Gelegenheit zu geben, ergänzende Bescheinigungsmittel vorzulegen oder entsprechende Anträge zu stellen. Erst wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, führt dies zum Verlust des Gebührenanspruchs (LG Salzburg 21 R 126/12v EFSlg 136.610; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E36 zu Paragraph 39, GebAG).

Am 17.02.2020 brachte die Antragstellerin ihre Honorarnote ein und machte 67 Mühewaltungsstunden zu € 2264,60 geltend: Die Sachverständige verzeichnete gemäß § 35 Abs. 1 GebAG 52 begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung und beantragte gemäß § 34 Abs. 5 GebAG 15 weitere begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 507,00 für die Erstellung des Gutachtens. Am 17.02.2020 brachte die Antragstellerin ihre Honorarnote ein und machte 67 Mühewaltungsstunden zu € 2264,60 geltend: Die Sachverständige verzeichnete gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG 52 begonnene Stunden

Mühewaltungsgebühren iHv € 1757,60 für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung und beantragte gemäß Paragraph 34, Absatz 5, GebAG 15 weitere begonnene Stunden Mühewaltungsgebühren iHv € 507,00 für die Erstellung des Gutachtens.

In der Stellungnahme vom 13.12.2020 schlüsselte die Antragstellerin die Kostenpunkte für die Mühewaltungsgebühren wie folgt auf:

*Recherchen im Internet

4 Stunden

€ 135,20

*Literaturrecherche und Aktenstudium

3 Stunden

€ 101,40

*Erstellung des Gutachtens

8 Stunden

€ 270,40

**Recherchen Vorort

44 Stunden

€ 1487,20

**Telefongespräche

8 Stunden

€ 270,40

,

Aufgrund der eingebrachten Aufschlüsselung der Mühewaltungsgebühren und der Stellungnahmen ist Folgendes zu den einzelnen Kosten auszuführen:

Mühewaltungsgebühren – Erstellung des Gutachtens

Da im gegenständlichen Fall ein besonders hoher Zeitaufwand vorlag, obwohl der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist, war das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet, wobei auch die Antragstellerin als Sachverständige zu hören war. In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2020 gab die Antragstellerin an, dass sich die 15 verzeichneten Stunden des Kostenpunktes „Mühewaltung – Erstellung eines Gutachtens gemäß § 34 Abs. 5 GebAG“ aus Literaturrecherchen und Aktenstudium (3 Stunden), Recherchen im Internet(4 Stunden) sowie der Erstellung des Gutachtens (8 Stunden) zusammensetzen würden. Da im gegenständlichen Fall ein besonders hoher Zeitaufwand vorlag, obwohl der Umfang des Gutachtens nicht allzu groß ist, war das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet, wobei auch die Antragstellerin als Sachverständige zu hören war. In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2020 gab die Antragstellerin an, dass sich die 15 verzeichneten Stunden des Kostenpunktes „Mühewaltung – Erstellung eines Gutachtens gemäß Paragraph 34, Absatz 5, GebAG“ aus Literaturrecherchen und Aktenstudium (3 Stunden), Recherchen im Internet(4 Stunden) sowie der Erstellung des Gutachtens (8 Stunden) zusammensetzen würden.

? Literaturrecherchen und Internetrecherchen

Mit der Gebühr für Mühewaltung abzugelten sind das Studium der einschlägigen Fachliteratur (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E9 zu § 34 GebAG). Gerade das Studium einschlägiger Fachliteratur ist dem Sachverständigen jedenfalls zuzugestehen, hat er doch unter Berücksichtigung der Anforderungen an seine Fachkenntnisse und die damit verbundene Haftung dafür zu sorgen, dass er sein Gutachten stets nach dem jeweiligen Stand der Technik abgibt und sich entsprechend in Bezug auf den zu begutachtenden Fall weiterbildet und zusätzliche Informationen verschafft (OLG Graz 2 R 184/16w SV 2017/3, 155; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E11 z u § 34 GebAG). Mit der Gebühr für Mühewaltung abzugelten sind das Studium der einschlägigen Fachliteratur

(Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E9 zu Paragraph 34, GebAG). Gerade das Studium einschlägiger Fachliteratur ist dem Sachverständigen jedenfalls zuzugestehen, hat er doch unter Berücksichtigung der Anforderungen an seine Fachkenntnisse und die damit verbundene Haftung dafür zu sorgen, dass er sein Gutachten stets nach dem jeweiligen Stand der Technik abgibt und sich entsprechend in Bezug auf den zu begutachtenden Fall weiterbildet und zusätzliche Informationen verschafft (OLG Graz 2 R 184/16w SV 2017/3, 155; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E11 zu Paragraph 34, GebAG).

Aufgrund des Fehlens von Verweisen auf Literaturzitate und Internetquellen im erstatteten Gutachten wurde die Antragstellerin mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom XXXX, aufgefordert, Belege für Literaturangaben und Internetrecherchen zu erbringen. Am 13.12.2020 langte eine Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht ein. Aufgrund des Fehlens von Verweisen auf Literaturzitate und Internetquellen im erstatteten Gutachten wurde die Antragstellerin mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom römisch 40, aufgefordert, Belege für Literaturangaben und Internetrecherchen zu erbringen. Am 13.12.2020 langte eine Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Die Antragstellerin reichte in dieser Stellungnahme eine Liste der verwendeten Internetquellen nach und führte in Bezug auf die Gebührenposition „Internetrecherche“ aus, dass in den von ihr verfassten Gutachten keine Hinweise oder Quellenangaben aus dem Internet angeführt werden würden. Die Internetrecherchen würden vielmehr der Kontrolle der aus Afghanistan erhaltenen Informationen dienen. Darüber hinaus würde die Antragstellerin mittels Internetrecherchen die Aussagen der Beschwerdeführer über geografische Angaben (Herkunftsort) überprüfen. Dem Vorhalt betreffend die Literaturrecherchen hielt die Antragstellerin unter Auflistung von verwendeter Literatur entgegen, dass diese Recherchen für die Gutachtenserstellung essenziell seien. In der Literatur würden sich verlässliche Informationen zu ethnischen und religiösen Zusammensetzungen, gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie historischen Entwicklungen wiederfinden.

Da die Antragstellerin der Aufforderung nachgekommen ist und eine Auflistung der Internetseiten, welche bei der Erstellung des Gutachtens herangezogen wurden, nachreichte, erscheinen die verzeichneten Mühewaltungsstunden für Recherchen im Internet (4 Stunden) nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin anführte, dass sie einschlägige Literatur zur Überprüfung der erhaltenen Informationen sowie zu Nachschlagezwecken heranziehe und eine Auflistung der verwendeten Literaturwerke nachreichte, erscheinen die verzeichneten Mühewaltungsstunden unter der Gebührenposition „Literaturrecherche und Aktenstudium“ (3 Stunden) ebenfalls nachvollziehbar.

Mühewaltungsgebühren – Durchführung von Ermittlungen

§ 35 Abs. 1 3. Fall GebAG bestimmt einen Mühewaltungsgebührenanspruch für die im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlungen. Paragraph 35, Absatz eins, 3. Fall GebAG bestimmt einen Mühewaltungsgebührenanspruch für die im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlungen.

Unter einer im Auftrag des Gerichts geführten Ermittlung ist eine über der bloßen Befundaufnahme liegende Ermittlung zu verstehen, die einen besonders qualifizierten Zeitaufwand darstellt bzw. zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen für den Sachverständigen führt, die mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG nicht abgegolten sind. Dies deshalb, weil sie über den Aufwand, den die Beantwortung der Sachfrage üblicherweise erfordert sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten hinausgeht (LGZ Wien 45 R 741/08s Ig 125.314; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E33 zu § 35 GebAG). Unter einer im Auftrag des Gerichts geführten Ermittlung ist eine über der bloßen Befundaufnahme liegende Ermittlung zu verstehen, die einen besonders qualifizierten Zeitaufwand darstellt bzw. zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen für den Sachverständigen führt, die mit der Gebühr für Mühewaltung nach Paragraph 34, GebAG nicht abgegolten sind. Dies deshalb, weil sie über den Aufwand, den die Beantwortung der Sachfrage üblicherweise erfordert sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten hinausgeht (LGZ Wien 45 R 741/08s Ig 125.314; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E33 zu Paragraph 35, GebAG).

Laut den Angaben der Antragstellerin umfasst der Kostenpunkt „Mühewaltung – Durchführung von Ermittlungen gemäß § 35 GebAG“ die Recherchen vor Ort (44 Stunden) und getätigte Telefongespräche (8 Stunden). Laut den Angaben der Antragstellerin umfasst der Kostenpunkt „Mühewaltung – Durchführung von Ermittlungen gemäß Paragraph 35, GebAG“ die Recherchen vor Ort (44 Stunden) und getätigte Telefongespräche (8 Stunden).

? Recherchen vor Ort

Gemäß § 30 GebAG sind dem Sachverständigen Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig sind. Gemäß Paragraph 30, GebAG sind dem Sachverständigen Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig sind.

Der gerichtliche Sachverständige hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten. Er darf aber Hilfskräfte beiziehen und diesen Untersuchungen überlassen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E7 zu § 30 GebAG). Der gerichtliche Sachverständige hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten. Er darf aber Hilfskräfte beiziehen und diesen Untersuchungen überlassen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E7 zu Paragraph 30, GebAG).

Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung unterliegt und ihm entsprechend seinen Fähigkeiten zuarbeitet. Hilfskräfte arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Sachverständigen, der auch Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu verantworten hat. Ihre Beiziehung steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, A1 zu § 30 GebAG). Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung unterliegt und ihm entsprechend seinen Fähigkeiten zuarbeitet. Hilfskräfte arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Sachverständigen, der auch Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu verantworten hat. Ihre Beiziehung steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, A1 zu Paragraph 30, GebAG).

Nur der vom Gericht bestellte Sachverständige ist Träger des Gebührenanspruchs. Zieht er Hilfskräfte bei, so haben diese nur ihm gegenüber Ansprüche, die der Sachverständige in der Gebührennote geltend machen kann (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E15 zu § 30 GebAG). Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des Sachverständigen. Für Hilfskräfte kann niemals eine Gebühr für Mühewaltung zugesprochen werden. Hilfskraftkosten sind nach § 30 GebAG zu verzeichnen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E18, E20 zu § 30 GebAG). Nur der vom Gericht bestellte Sachverständige ist Träger des Gebührenanspruchs. Zieht er Hilfskräfte bei, so haben diese nur ihm gegenüber Ansprüche, die der Sachverständige in der Gebührennote geltend machen kann (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E15 zu Paragraph 30, GebAG). Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des Sachverständigen. Für Hilfskräfte kann niemals eine Gebühr für Mühewaltung zugesprochen werden. Hilfskraftkosten sind nach Paragraph 30, GebAG zu verzeichnen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E18, E20 zu Paragraph 30, GebAG).

Nach der Judikatur schadet es nicht, wenn der Sachverständige die Kosten für Hilfskräfte (unzutreffend) unter dem Titel Mühewaltungsgebühr verzeichnet, anstatt sich richtig auf § 30 GebAG zu stützen (LGZ Wien 44 R 354/08x EFSlg 121.615). Nach der Judikatur schadet es nicht, wenn der Sachverständige die Kosten für Hilfskräfte (unzutreffend) unter dem Titel Mühewaltungsgebühr verzeichnet, anstatt sich richtig auf Paragraph 30, GebAG zu stützen (LGZ Wien 44 R 354/08x EFSlg 121.615).

Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt § 30 Z 1 GebAG den Nachweis, dass der Sachverständige diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. Unterlässt der Sachverständige die Bescheinigung, so ist er unter Setzung einer Frist gemäß § 39 Abs. 1 GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn er dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den Gebührenverlust zu tragen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E78 zu § 30 GebAG). Sachverständige sollen daher nicht nur in Ansehung der eigenen Tätigkeit, sondern insbesondere bei der Verzeichnung von Hilfskraftkosten auf eine genaue Dokumentation des Einsatzes achten bzw. für den Fall einer Überprüfung detaillierte Aufzeichnungen über den Stundenaufwand (Arbeitsjournal) bereithalten, um den verrechneten Aufwand erforderlichenfalls bescheinigen zu können (OLG Wien 23 Bs 257/14h). Es ist hinreichend, wenn der Sachverständige die Art der Verrechnung der Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem

Leistungsverzeichnis, gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenzahl und Stundensatz vorlegt hat (OLG Linz 1 R 44/16w SV 2016/3, 157; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E84 zu § 30 GebAG). Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt Paragraph 30, Ziffer eins, GebAG den Nachweis, dass der Sachverständige diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. Unterlässt der Sachverständige die Bescheinigung, so ist er unter Setzung einer Frist gemäß Paragraph 39, Absatz eins, GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn er dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den Gebührenverlust zu tragen (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E78 zu Paragraph 30, GebAG). Sachverständige sollen daher nicht nur in Ansehung der eigenen Tätigkeit, sondern insbesondere bei der Verzeichnung von Hilfskraftkosten auf eine genaue Dokumentation des Einsatzes achten bzw. für den Fall einer Überprüfung detaillierte Aufzeichnungen über den Stundenaufwand (Arbeitsjournal) bereithalten, um den verrechneten Aufwand erforderlichenfalls bescheinigen zu können (OLG Wien 23 Bs 257/14h). Es ist hinreichend, wenn der Sachverständige die Art der Verrechnung der Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem Leistungsverzeichnis, gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenzahl und Stundensatz vorlegt hat (OLG Linz 1 R 44/16w SV 2016/3, 157; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E84 zu Paragraph 30, GebAG).

In der Stellungnahme vom 13.12.2020 gab die Antragstellerin an, dass für die Erstellung des Gutachtens genaue Erhebungen in Afghanistan notwendig gewesen seien und daher eine Person für die Recherchen und Einholung der Informationen an verschiedenen Orten beauftragt worden sei. Für diese Recherchen verzeichnete die Antragstellerin 44 Stunden an Mühewaltungsgebühren gemäß § 35 GebAG. In der Stellungnahme vom 13.12.2020 gab die Antragstellerin an, dass für die Erstellung des Gutachtens genaue Erhebungen in Afghanistan notwendig gewesen seien und daher eine Person für die Recherchen und Einholung der Informationen an verschiedenen Orten beauftragt worden sei. Für diese Recherchen verzeichnete die Antragstellerin 44 Stunden an Mühewaltungsgebühren gemäß Paragraph 35, GebAG.

Mit Schreiben vom XXXX, machte das Bundesverwaltungsgericht die Antragstellerin darauf aufmerksam, dass eine Verzeichnung dieser Gebühren nicht nach § 35 GebAG zu erfolgen habe. Bei der Beauftragung von Kontaktpersonen, Recherchen in Afghanistan vorzunehmen, handle es sich um die Beiziehung von Hilfskräften. Die tatsächlichen Kosten dieses Personaleinsatzes seien nach § 30 GebAG zu verzeichnen und die Vorlage entsprechender Zahlungsbelege nachzuweisen, entgegengesetztenfalls sei der Gebührenverlust zu tragen. Mit Schreiben vom römisch 40, machte das Bundesverwaltungsgericht die Antragstellerin darauf aufmerksam, dass eine Verzeichnung dieser Gebühren nicht nach Paragraph 35, GebAG zu erfolgen habe. Bei der Beauftragung von Kontaktpersonen, Recherchen in Afghanistan vorzunehmen, handle es sich um die Beiziehung von Hilfskräften. Die tatsächlichen Kosten dieses Personaleinsatzes seien nach Paragraph 30, GebAG zu verzeichnen und die Vorlage entsprechender Zahlungsbelege nachzuweisen, entgegengesetztenfalls sei der Gebührenverlust zu tragen.

Zu den Vorort-Recherchen in Afghanistan gab die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2020 an, dass die Beiziehung der Hilfskräfte für die Erstellung des Gutachtens unumgänglich gewesen sei, da ohne Recherche vor Ort die gestellten Fragen nicht beantwortet hätten werden können. Eine persönliche Durchführung der Recherche sei aus Gründen der Sicherheit sowie der eingeschränkten Recherchemöglichkeit vor Ort nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich der geforderten Zahlungsbelege führte die Antragstellerin aus, dass eine detaillierte Aufschlüsselung der Hilfskräftekosten nicht mehr vorgelegt werden könne, da die entsprechenden Aufträge an die Hilfskräfte für das gegenständliche Gutachten mehrere Monate zuvor erteilt und die darüber geführten Notizen nach Erledigung vernichtet worden seien. Der der Stellungnahme beigelegte Beleg über die getätigten Zahlungen sei nachträglich angefordert worden.

Die Durchsicht des am 13.12.2020 an das Bundesverwaltungsgericht übermittelten Belegs hat ergeben, dass die beantragten Kosten für die von einer Hilfskraft (Kontaktperson) durchgeführten Recherchen in Afghanistan von der Antragstellerin tatsächlich aufgewendet wurden. Vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Zahlungsbestätigungen übermittelt wurden, sind die Hilfskraftkosten iHv € 1487,20 zu vergüten.

Übermittlung im Wege des ERV

Gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 GebAG hat die Dolmetscherin den Anspruch auf ihre Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte,

geltend zu machen. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 38, Absatz eins, GebAG hat die Dolmetscherin den Anspruch auf ihre Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Gemäß § 89c Abs. 5a GOG iVm § 21 Abs. 9 BVwGG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) verpflichtet. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, GOG in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 9, BVwGG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a, GOG) verpflichtet.

Die – grundsätzlich verpflichtende – Teilnahme der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher am elektronischen Rechtsverkehr bringt für die Verfahrensbeteiligten und das Gericht verschiedene Vorteile mit sich. Für die Sachverständigen ist die Nutzung des ERV gleichzeitig aber auch mit einem gewissen manipulativen Mehraufwand verbunden. Dem soll mit dem in § 31 GebAG neu vorgeschlagenen Gebührentatbestand Rechnung getragen werden. Nach diesem soll der oder dem Sachverständigen dann, wenn sie ihr oder er sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie ihren oder seinen Gebührenantrag im Wege des ERV an das Gericht übermittelt, eine zusätzliche Gebühr von insgesamt 12 Euro zustehen (ErläutRV 561 BlgNR 26. GP. 3; § 31 Abs. 1a GebAG). Die – grundsätzlich verpflichtende – Teilnahme der Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher am elektronischen Rechtsverkehr bringt für die Verfahrensbeteiligten und das Gericht verschiedene Vorteile mit sich. Für die Sachverständigen ist die Nutzung des ERV gleichzeitig aber auch mit einem gewissen manipulativen Mehraufwand verbunden. Dem soll mit dem in Paragraph 31, GebAG neu vorgeschlagenen Gebührentatbestand Rechnung getragen werden. Nach diesem soll der oder dem Sachverständigen dann, wenn sie ihr oder er sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie ihren oder seinen Gebührenantrag im Wege des ERV an das Gericht übermittelt, eine zusätzliche Gebühr von insgesamt 12 Euro zustehen (ErläutRV 561 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 3; Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG).

? Rechenfehler

Die Antragstellerin brachte ihren Gebührenantrag (für Sachverständige) im Verfahren zur GZ. XXXX am 17.02.2020 mittels elektronischen Rechtsverkehrs ein und verzeichnete sich € 12,00. In diesem Zusammenhang ist zu dem Kostenpunkt „Übermittlung im Wege des ERV“ darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der Honorarnote vom 17.02.2020 ergab, dass der Antragstellerin bei dieser Berechnung der Gebühren ein Rechenfehler unterlaufen ist. Die Antragstellerin brachte ihren Gebührenantrag (für Sachverständige) im Verfahren zur GZ. römisch 40 am 17.02.2020 mittels elektronischen Rechtsverkehrs ein und verzeichnete sich € 12,00. In diesem Zusammenhang ist zu dem Kostenpunkt „Übermittlung im Wege des ERV“ darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der Honorarnote vom 17.02.2020 ergab, dass der Antragstellerin bei dieser Berechnung der Gebühren ein Rechenfehler unterlaufen ist.

Offensichtliche Rechenfehler des Sachverständigen sind stets vom Gericht richtigzustellen, und zwar auch dann, wenn sich der Sachverständige zu seinen Lasten geirrt hat (OLG Wien 27.10.1989, 15 R 149/89 SV 1990/1; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu § 39 GebAG). So etwa, wenn der Sachverständige infolge eines offenbaren Rechenfehlers einen zu niedrigen Betrag an USt verrechnet, es ist ihm dann der korrekte Prozentsatz zuzuerkennen (LG Innsbruck BI 219/83 SV 1984/4; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu § 39 GebAG). Offensichtliche Rechenfehler des Sachverständigen sind stets vom Gericht richtigzustellen, und zwar auch dann, wenn sich der Sachverständige zu seinen Lasten geirrt hat (OLG Wien 27.10.1989, 15 R 149/89 SV 1990/1; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu Paragraph 39, GebAG). So etwa, wenn der Sachverständige infolge eines offenbaren Rechenfehlers einen zu niedrigen Betrag an USt verrechnet, es ist ihm dann der korrekte Prozentsatz zuzuerkennen (LG Innsbruck BI 219/83 SV 1984/4; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu Paragraph 39, GebAG).

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 31 Abs. 1a GebAG „für die Übermittlung der Honorarnote im Wege des ERV“ einen Betrag in Höhe von € 12,00, addierte diese Summe allerdings nicht in die Zwischensumme ein. Bei korrekter Einberechnung ergibt sich eine Zwischensumme iHv € 2295,37 anstatt von € 2283,37. In der Folge wurde aufgrund dieses Rechenfehlers ein zu niedriger Betrag an USt (€ 456,67 anstatt € 459,07) sowie eine zu niedrige Gesamtsumme berechnet. Bei korrekter Berechnung ergibt sich eine gerundete Gesamtgebühr iHv € 2754,50 anstatt € 2749,10. Die

Antragstellerin beantragte gemäß Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG „für die Übermittlung der Honorarnote im Wege des ERV“ einen Betrag in Höhe von € 12,00, addierte diese Summe allerdings nicht in die Zwischensumme ein. Bei korrekter Einberechnung ergibt sich eine Zwischensumme iHv € 2295,37 anstatt von € 2283,37. In der Folge wurde aufgrund dieses Rechenfehlers ein zu niedriger Betrag an USt (€ 456,67 anstatt € 459,07) sowie eine zu niedrige Gesamtsumme berechnet. Bei korrekter Berechnung ergibt sich eine gerundete Gesamtgebühr iHv € 2754,50 anstatt € 2749,10.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

Aktenstudium § 36 GebAG Aktenstudium Paragraph 36, GebAG

€

für den ersten Band € 7,60 bis € 44,90

8,40

Hilfskraftkosten § 30 GebAG Hilfskraftkosten Paragraph 30, GebAG

44 Stunden begonnene Stunden à € 33,80

Recherche von Kontaktperson in Afghanistan

1487,20

Mühewaltung § 35 Abs. 1 GebAG Teilnahme an Verhandlung(en) Mühewaltung Paragraph 35, Absatz eins, GebAG
Teilnahme an Verhandlung(en)

a) Telefonkosten 8 Stunden á € 33,80

b) 15 begonnene Stunden für die Erstellung eines Gutachtens á € 33,80

Literaturrecherche und Aktenstudium 3 Stunden

Recherche im Internet 4 Stunden

Erstellung des Gutachtens 8 Stunden

270,40

101,40

135,20

270,40

Sonstige Kosten § 31 Z 3, 5, 6 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, Ziffer 3, 5, 6, GebAG

Reinschreiben von Befund und Gutachten Seite(n)/je 1000 Zeichen

(ohne Leerzeichen) 5.187 á € 2,00

10,37

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung im Wege des ERV á € 12,00

12,00

Zwischensumme

2295,37

20% Umsatzsteuer

459,07

Gesamtsumme

2754,44

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

2754,50

Die Gebühr der Antragstellerin war daher mit € 2754,50 zu bestimmen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

,

Schlagworte

Aufschlüsselung Bescheinigungspflicht elektronischer Rechtsverkehr Ermittlungen Gebührenanspruch
Gebührenbestimmung - Gericht Hilfskraft Mühewaltung Nachprüfung Rechenfehler Sachverständigengebühr
Sachverständigengutachten Sachverständiger Zeitaufwandersatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W195.2232863.1.00

Im RIS seit

16.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at